

**Stadt Creglingen**  
Landkreis Main-Tauber-Kreis  
Baden-Württemberg

**Begründung**  
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand 04-05-2010



**INGENIEURBÜRO PROF. DR. KLÄRLE**  
TELEFON 07934.99288-0 · TELEFAX 07934.99288-9  
WÜRZBURGER STRASSE 9 · 97990 WEIKERSHEIM  
INFO@KLAERLE.DE · WWW.KLAERLE.DE

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planungsgebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Verfahrensvermerke	3
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
2.3	Erschließung	4
3	Festsetzung Sondergebiet `Solar`	5
	(Änderungs-Nr. 2/1)	5
4	Umweltbericht	6

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Creglingen fällte am 09.03.2010 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Anlass für die Änderung war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Eigentümer dieser Fläche beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik- Freilandanlage auf einer Fläche von 5,1 ha.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

### 1.2 Planungsgebiet

Das Plangebiet liegt südöstlich oberhalb von Frauental direkt an der Kreisstraße 2894 und umfasst das Flurstück 40. Derzeit wird die Fläche vorwiegend ackerbaulich genutzt.

### 1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:15.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württembergs. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

### 1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB  
beschlossen durch den Gemeinderat

am: 09.03.2010

---

Frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB

Offenlegung (Darlegung)

vom: 22.03.2010 bis: 22.04.2010

---

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit Schreiben vom: 19. März 2010

---

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Erläuterungsbericht

vom: bis:

---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Mit Schreiben vom:

---

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB  
durch den Gemeinderat

am:

---

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis  
mit Erlass Nr.:

vom:

---

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB

am:

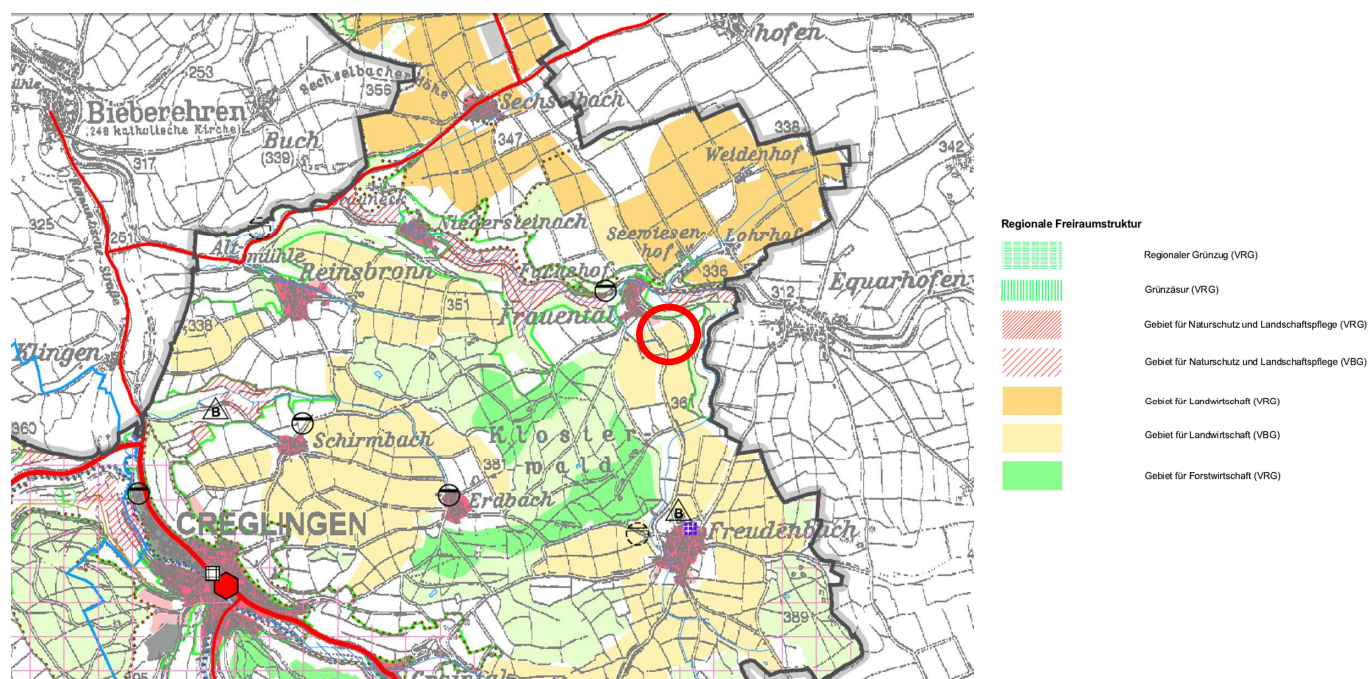
---

## 2 Planungsvorgaben

### 2.1 Regionalplan

Das Sondergebiet 'Solar' ist im Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Der Planbereich ist als Gebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 05.04.2010 rechtskräftig. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Creglingen ist kein Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von regionalbedeutsamen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen.



### 2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom aus Anlagen, die sich auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses als Ackerland genutzt wurden. Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

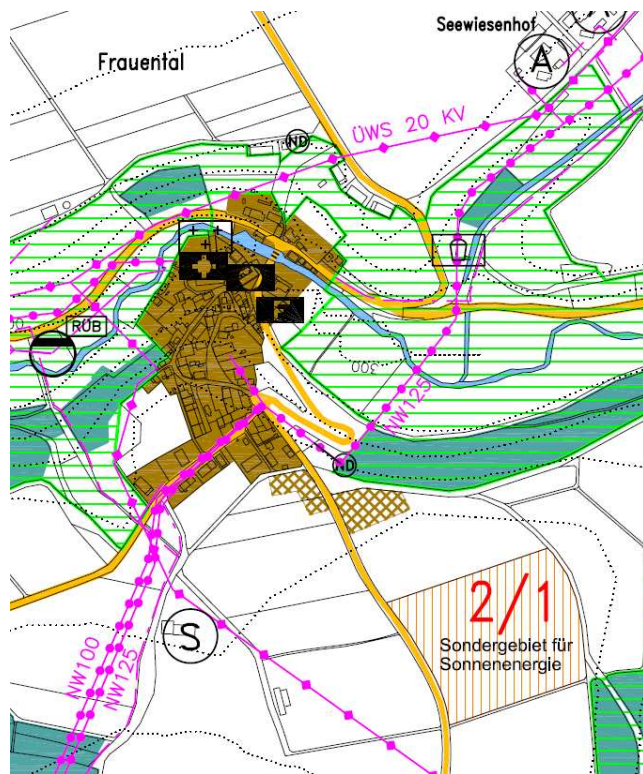
Eine tatsächliche Nutzung als Ackerland besteht laut EEG dann, wenn auf der Fläche mindestens 3 Jahre aktiver Feldbau betrieben wurde. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muss zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber vorher geklärt werden. Die Gemeinde geht durch ihre Bauleitplanung dahingehend keine Verpflichtungen ein.

Die Vorbedingung der 3-jährigen Ackernutzung ist im vorliegenden Fall aus Sicht der Gemeinde gegeben.

### 2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage heran gefahren werden muss. Das Gebiet liegt zwischen der Kreisstraße Richtung Freudensbach und einem Feldweg, von diesem Feldweg kann die Anlage erreicht werden.

### 3 Festsetzung Sondergebiet `Solar`



#### (Änderungs-Nr. 2/1)

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnenenergie befindet sich auf der Gemarkung Frauental südöstlich der Ortschaft Frauental an der Kreisstraße 2894. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 5,1 ha und wird vorwiegend ackerbaulich genutzt.

Die Landschaft ist weitgehend eben, ohne ausgeprägte Exposition. In nördlicher Richtung besteht eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen. Sichtverflechtung bestehen in geringem Maße nach Westen. Vor dem Hintergrund von Sichtbeziehungen auch in nördlicher Richtung sollten bei der Eingrünung nach Norden Pflanzfestsetzung vorgesehen werden.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 3m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 250m<sup>2</sup> beschränkt. Die Module werden im Rammverfahren erstellt.

#### **4 Umweltbericht**

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Solar´ mit einer Fläche von 5,1 ha zu erstellen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche umgenutzt werden. Bei der Bebauung werden ca. 0,49% durch Betriebsgebäude versiegelt.

Das Gebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Creglingen an, beeinträchtigt dieses aber nicht. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird durch das Pflanzgebot aufgewertet. Der Eingriff in das Schutzgut `Pflanzen und Tiere´ ist aufgewertet. Dem gegenüber steht der Eingriff in das Schutzgut `Landschaftsbild´, der aufgrund der guten Aufwertung des Schutzgutes `Pflanzen und Tiere´ ausgeglichen wird

Das Schutzgut `Boden´ ist durch die Planung nicht betroffen, lediglich das Schutzgut `Klima´ ist minimal betroffen.

Creglingen, den

---

Karl Haag  
stellv. Bürgermeister